

Seit März 2000 sind die Zeitbanken in Italien auch gesetzlich abgesichert: Art. 27 des Gesetzes Nr. 53/2000 legt die Zweckbestimmung der Zeitbanken fest und ermöglicht es für Lokalkörperschaften, diese Einrichtungen finanziell und ideell zu unterstützen.

GESETZ vom 8. März 2000, Nr. 53

Bestimmungen über die Unterstützung der Mutterschaft und der Vaterschaft, des Rechtes auf Pflege- und Bildungsfreistellung und die Koordinierung der Zeiten der Stadt

Art. 27. (Zeitbanken)

1. Um die Nachbarschaftshilfe zu fördern, die Nutzung der öffentlichen Dienste und die Beziehung zur öffentlichen Verwaltung zu erleichtern, um die Stärkung der Solidarität in den lokalen Gemeinschaften zu fördern und die Initiativen von Einzelpersonen, Gruppen von BürgerInnen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften anzuregen, welche einen Teil der eigenen Zeit tauschen wollen im Sinne der gegenseitigen Solidarität und Bedarfsbefriedigung, können die Lokalkörperschaften die Einrichtung von Vereinen mit der Bezeichnung "Zeitbanken" fördern oder initiieren.
2. Die Lokalkörperschaften können zwecks Unterstützung der Zeitbanken die eigenen Lokale und Dienste zur Verfügung stellen und Initiativen zur Förderung, Ausbildung und Information ergreifen. Überdies können sie den Zeitbanken beitreten und mit ihnen Konventionen abschließen, in welchen der Zeittausch in Hinblick auf die gegenseitige Unterstützung zugunsten von einzelnen BürgerInnen oder der lokalen Gemeinschaft festgelegt ist. Diese Leistungen müssen in Einklang stehen mit den satzungsmäßigen Zielen der Zeitbanken und dürfen nicht in den institutionellen Aufgabenbereich der Lokalkörperschaften fallen.